

# ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 34 | 23.08.2019

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre  
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

## I. BUNDESGESETZBLATT

### [BGBl II 244/2019](#)

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Festlegung der Vignettenpreise (**Vignettenpreisverordnung 2019**)

### [BGBl II 246/2019](#)

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die **Rezeptpflichtverordnung** geändert wird

### [BGBl II 248/2019](#)

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die **Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser** geändert wird

### [BGBl II 249/2019](#)

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die **Pflanzenschutzverordnung 2011** geändert wird

## II. AMTSBLATT DER EU

### [ABI L 214 v 16.08.2019, 3](#)

Beschluss (EU) 2019/1348 der Europäischen Zentralbank vom 18. Juli 2019 zum Verfahren zur Anerkennung von **nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten** als Berichtsmittgliedstaaten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/867 über die **Erhebung granularer Kreditdaten** und Kreditrisikodaten (EZB/2019/20)

### [ABI L 214 v 16.08.2019, 16](#)

Beschluss (EU) 2019/1349 der Europäischen Zentralbank vom 26. Juli 2019 zum Verfahren und zu den Bedingungen für die Ausübung bestimmter Befugnisse im Zusammenhang mit der **Überwachung systemrelevanter Zahlungsverkehrssysteme** durch eine zuständige Behörde (EZB/2019/25)

### [ABl L 216 v 20.08.2019, 1](#)

Beschluss (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des **Vereinigten Königreichs** im Zusammenhang mit der **Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen** für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC)

## **III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE**

### **A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF**

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

### **B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF**

19.12.2019, [Ra 2018/03/0122](#)

**Sachverständigen- und DolmetscherG**; die **Erstattung von Gutachten** gehört nicht zum **gesetzlichen Berufsbild** des Baumeisters; dass die VO über Standesregeln für das Gewerbe der Baumeister festlegt, dass sich diese im Geschäftsverkehr mit den Auftraggebern insb dann standeswidrig verhalten, wenn sie „im Zuge einer Sachverständigentätigkeit Befund und Gutachten nicht nach bestem Wissen und Gewissen, nicht unparteilich oder nicht nach dem Stand der Technik erstellen“ ändert dies nicht; zudem stellt diese Regelung nur darauf ab, dass ein bestimmtes Verhalten „im Zuge einer (zu ergänzen: allenfalls ausgeübten) Sachverständigentätigkeit“ gesetzt wird; da der Antragsteller auf Rezertifizierung als Baumeister keinen Beruf ausübt, zu dem jedenfalls auch die Erstattung von Gutachten gehört, liegen die Voraussetzungen für ein Absehen von der Prüfung der Sachkunde nach § 4a Abs 2 letzter Satz Sachverständigen- und DolmetscherG nicht vor

27.02.2019, [Ra 2016/04/0131](#)

**BundesvergabeG**; nach dem Willen des Gesetzgebers zu § 324 Abs 2 BundesvergabeG kommt einem Unternehmer, der sich bereits am **Vergabeverfahren** beteiligt und sein Interesse am Vertragsabschluss manifestiert hat, in einem von einem Mitbieter initiierten Nachprüfungsverfahren, in dem die Ausschreibung angefochten wurde, **Parteistellung** zu; so hat auch der VfGH ausgesprochen, dass Parteien eines Nachprüfungsverfahrens neben dem Auftraggeber und dem Antragsteller die sonstigen Bewerber und Bieter sind, „die durch die Entscheidung über die vom Antragsteller geltend gemachten Rechtsverletzungen in ihren Rechtspositionen betroffen sind“

07.03.2019, [Ro 2019/21/0002](#)

**FremdenpolizeiG**; § 52 Abs 9 FremdenpolizeiG ordnet nach seinem Wortlaut für den Fall der **Erlassung einer Rückkehrentscheidung** ausnahmslos an, dass gleichzeitig festzustellen ist, ob die Abschiebung des Drittstaatsangehörigen gem § 46 leg cit in einen oder mehrere bestimmte Staaten zulässig ist; insoweit wird von dem die materielle Rechtskraft kennzeichnenden Umstand der „Unwiederholbarkeit“ abgegangen; dass das auch für die „Unabänderlichkeit“ – „das bedeutendste Merkmal der Rechtskraftwirkung“ – gilt, lässt sich dem Gesetz jedoch nicht entnehmen; im Gegenteil zeigt § 51 Abs 5 leg cit, dass eine rechtskräftige Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat nur dann geändert werden kann, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt wesentlich geändert hat

25.04.2019, [Ra 2018/07/0465](#)

**AVG**; es ist zulässig, im Spruch eines Bescheids auf **vom Bescheid getrennte Schriftstücke** oder Pläne Bezug zu nehmen, deren Aussagen und Darstellungen in den normativen Bescheidinhalt zu integrieren und solcherart zum Inhalt des Bescheids zu machen, sofern der Bescheidspruch den Akt der Integrierung unzweifelhaft klaggestellt hat und die besagten Schriftstücke oder Pläne ihrerseits das nötige Bestimmtheiterfordernis erfüllen; die erstgenannte Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn einerseits eine sprachliche Verknüpfung des Inhalts der bezogenen Schriftstücke oder Pläne mit dem Bescheidspruch fehlt und andererseits mangels hinreichender Verbindung mit dem Bescheid oder entsprechender Bestimmbarkeitskriterien die eindeutige Zuordnung eines bestimmten Schriftstücks oder Plans nicht möglich ist; es muss also klar erkennbar sein, was durch die mit dem Verweis bewirkte Rezeption Teil des Spruchs wird

26.06.2019, [Ra 2018/04/0161](#)

**BundesvergabeG**; bei einer **Bietergemeinschaft** muss die **Zuverlässigkeit** aller Mitglieder gegeben sein; das Vorliegen eines Ausschlussgrunds bei nur einem Mitglied der Bietergemeinschaft führt daher dazu, dass die Bietergemeinschaft als solche als nicht zuverlässig anzusehen ist

## **C. VERWALTUNGSGERICHTE**

LVwG NÖ 13.06.2019, [LVwG-AV-90/001-2019](#)

**EisenbahnkreuzungsVO 2012; Eisenbahn-KreuzungsVO 1961**; das Inkrafttreten der EisenbahnkreuzungsVO 2012 sollte bei einem Bescheid nach § 10 Eisenbahn-KreuzungsVO 1961 nicht etwa zu dessen Gegenstandslosigkeit und zum Erfordernis einer neuen **Sicherungsentscheidung** nach § 5 Abs 1 iVm § 4 EisenbahnkreuzungsVO 2012 für die betroffene **Eisenbahnkreuzung** führen; vielmehr geht der Verordnungsgeber – anders als bei den Sicherungen nach den §§ 4, 6, 8 und 9 Eisenbahn-KreuzungsVO 1961 – bei durch Bewachung gesicherten Kreuzungen offenbar von einer grundsätzlich unbegrenzten Weitergeltung der auf Grundlage des § 10 leg cit ergangenen Sicherungsentscheidung aus, solange sich die für diese Sicherungsart maßgeblichen Voraussetzungen nicht wesentlich geändert haben

LVwG NÖ 14.08.2019, [LVwG-AV-1142/001-2018](#)

**NÖ BauO**; eine **Teilung des Bauvorhabens in einzelne Arbeitsschritte**, von denen manche bewilligungs-, anzeige- oder meldepflichtig sind, und andere, auf die dies nicht zutrifft, muss im Baueinstellungsverfahren nicht erfolgen; ein hinreichend abgegrenztes Bauvorhaben stellt „ein Ganzes“ dar, das – sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen – zumindest in jenen Teilen, die nicht bewilligungs- oder anzeigefrei sind, von einer Baueinstellung betroffen ist, sofern es (zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheids) bezüglich dieser Teile noch nicht abgeschlossen war

## **IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION**

### **A. GERICHTSHOF**

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

### **B. SCHLUSSANTRÄGE**

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

### **C. GERICHT**

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

## **V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE**

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

## **DISCLAIMER**

**Bundesgesetzblatt:** BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Amtsblatt der EU:** Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Verfassungsgerichtshof:** Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.\*

**Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte:** Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

**Gerichtshof der EU:** Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.\*

**Gericht der EU:** Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.\*

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:** Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

\* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

## **IMPRESSUM**

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

**Redaktion:** Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung), Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. Mag. Katharina Arnreither, Univ.-Ass. Mag. Nicole Traußner, Univ.-Ass. Mag. Marlene Haderer, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heimpl, Wiss.-Mit. Clara Buder.

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.